



Füllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1990	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Aufgrund der §§ 54 und 57 des Bauordnungs (BauO) und §§ 4 und 40 der Lds. Gemeindeordnung (LGO), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moersmünde folgende öffentliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die öffentlichen Bauvorschriften gelten für den Innenbereich. Das Gebiet ist im Bebauungsplan als Kernzone umrandet.

§ 2 Außenbereiche

1. Die Außenbereiche der Gebäude sind mit Ausnahme von Tür- und Fensteröffnungen unter Verwendung von Ziegeln, Steinen oder Vollsteinen auszuführen zu errichten.
2. Sofern vorhandene Gebäude aus anderen Materialien erneuert werden, sind die aufgeführten Materialien zu verwenden.
3. Vordächer sind allgemein zulässig. Garagen sind § 12a BauNVO und Nebenablagen sind § 14a BauNVO mit einer Grundfläche von weniger als 36 m² und sind von dieser Satzung ausgenommen.

§ 4 Werbeanlagen

§ 3 Brandwände, Brandriegel, Lagerung von Müll und Abstellen der Container

Grenz- und Brandwände in den Gebieten, wo geschlossene Bauweise festgesetzt ist und die Grundstücke in unterschiedlichen Zeitständen bzw. -abschnitten bebaut werden, müssen mit den gleichen Materialien verbleidet werden, wie die übrigen Außenwände. Dies nur dann, wenn die Fortsetzung des Gebäudekomplexes länger als 2 Jahre dauert. Flächen, auf denen die Container abgestellt und Abfälle gelagert werden sollen, sind mit einer mindestens

§ 4 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung sowie ausnahmsweise auf gemeindeeigenen Flächen zulässig.
2. Werbeanlagen sind nicht an, auf und über Straßen zulässig.
3. Für Werbeanlagen sind die RAL-Farben (H. Farbweiter RAL 840 Hb72) RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leucht-

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Änderung

Blattgröße = 1,0 m